

## Kundmachung

### Verordnung

Der Kammervorstand hat gem. § 120 ZTG 2019 am 4. Februar 2021 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beschlossen:

#### § 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium und der Kammervorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in, anwesend ist.
- (2) Die Kammervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Fachgruppen und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer (seiner) Mitglieder, jedenfalls aber mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfähigkeit sämtlicher Kollegialorgane und Gremien (also der Kammervollversammlung, des Kammervorstandes, der Sektionsvorstände, des Präsidiums, der Fachgruppen und der Ausschüsse) ist auch dann gegeben, wenn einzelne Mitglieder des Kollegialorgans/Gremiums im Wege einer Videokonferenz an der Sitzung bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Technische Gebrechen gehen zulasten des/der nicht persönlich Anwesenden.
- (5) Beschlüsse sämtlicher Kollegialorgane und Gremien mit Ausnahme der Kammervollversammlung können auch in Form von Umlaufbeschlüssen per Fax oder Email gefasst werden. Im Falle einer Beschlussfassung per Umlaufbeschluss wird die Teilnahme an der Sitzung durch die schriftliche Abgabe der Stimme (unterschiedenes Fax oder per Email mit eingescannter Unterschrift oder digitaler Signatur) ersetzt. Für Präsidium und Kammervorstand gelten §§ 6 Abs. 3 bzw. 8 Abs. 5.

Die Änderungen werden hiermit gemäß § 114 Abs. 3 ZTG 2019 verlautbart und treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Graz, 10. Februar 2021

- Verantwortung
- Unabhängigkeit
- Qualität

Kammernachrichten 1/2021